

**Satzung zur Änderung der Satzung
über die Erhebung von Gebühren
im Bestattungswesen
(Bestattungsgebührenordnung)**



Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg und der §§ 2, 13 bis 16 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 28.07.2021 die Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen beschlossen:

Artikel 1

§ 5 der seitherigen Satzung erhält folgende neue Fassung:

Benutzungsgebühren

1. Überlassung eines Reihengrabes

1.1	für Personen von 10 und mehr Jahren	1.455,00 Euro
1.2	für Personen unter 10 Jahren	1.000,00 Euro
1.3	für ein Urnenerdgrab	1.035,00 Euro
1.4	für ein Urnenerdgrab (Gemeinschaftsgrabfeld)	1.400,00 Euro

2. Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten

2.1.1	Doppelwahlgrab (einfachbreit, doppeltief)	2.655,00 Euro
2.1.2	für die Verlängerung von Nutzungsrechten, mindestens bis zum Ende der Ruhezeit des zuletzt Bestatteten, je Jahr	85,00 Euro
2.2.1	Doppelwahlgrab (doppeltbreit, einfachtief)	3.265,00 Euro
2.2.2	Verlängerung des Nutzungsrechts wie 2.1.2	105,00 Euro
2.3.1	Doppelwahlgrab (doppelbreit, doppeltief)	4.775,00 Euro
2.3.2	Verlängerung des Nutzungsrechts wie 2.1.2	155,00 Euro
2.4.1	für ein Urnenwahlgrab (Erdgrab und Stele)	1.540,00 Euro
2.4.2	Verlängerung des Nutzungsrechts wie 2.1.2	75,00 Euro

2.5.1	für ein Urnennischengrab (Stele)	1.265,00 Euro
2.5.2	Verlängerung des Nutzungsrechts wie 2.1.2	60,00 Euro
2.6.1	für ein Urnenwahlgrab (Gemeinschaftsgrabfeld)	1.900,00 Euro
2.6.2	Verlängerung des Nutzungsrechts wie 2.1.2	95,00 Euro
2.7.	zusätzliche Urne	500,00 Euro
3.	<i>Benutzung der Aussegnungshalle</i> Benutzung der Aussegnungshalle	650,00 Euro
4.	<i>Kostenersatz für Plattenbeläge</i>	
4.1	für ein Urnengrab	300,00 Euro
4.2	für ein Reihengrab	310,00 Euro
4.3	für ein Doppelgrab (einfachbreit, doppeltief)	355,00 Euro
4.4	für ein Doppelgrab (doppelbreit, doppeltief)	410,00 Euro

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.09.2021 in Kraft

Ausgefertigt,

Bartholomä, den 29.07.2021

Thomas Kuhn
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der Gemeindeordnung erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Gemeinde geltend gemacht worden ist.

Wer die Jahresfrist, ohne tätig zu werden, verstreichen lässt, kann eine etwaige Verletzung auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder
- ein Dritter die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.